

Nummer			Seite
57/2003	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: List BiB Bielefeld GmbH & Co. KG, Gütersloher Str. 52, 33649 Bielefeld	4475

## 57/2023 Kreis Gütersloh

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antragsteller: List BiB Bielefeld GmbH & Co. KG, Gütersloher Str. 52, 33649 Bielefeld**

**Die List BiB Bielefeld GmbH & Co. KG, Gütersloher Str. 52, 33649 Bielefeld**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Verl, auf den Grundstücken Gemarkung Verl, Flur 4, Flurstück 123 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines Prüfzentrums für die Firma H&K Teckentrup KG, Industriestraße in 33415 Verl.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den nordwestlich verlaufenden namenlosen Entwässerungsgraben eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen

**150 m<sup>3</sup>/h , jedoch nicht mehr als insgesamt**

**90240 m<sup>3</sup>.**

Für dieses Vorhaben hat **List BiB Bielefeld GmbH & Co. KG, Gütersloher Str. 52, 33649 Bielefeld** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **11.08.2023** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 100 000 m<sup>3</sup>/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prü-

Seite 4475

fung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der List BiB Bielefeld GmbH & Co. KG, Gütersloher Str. 52, 33649 Bielefeld nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Az.: 4.4.1.1.01.20407

Datum: 28.08.32023

Kreis Gütersloh -Der Landrat-

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2600